

Motion von Martin B. Lehmann, Thomas Lötscher, Thomas Rickenbacher, Karl Nussbaumer und Rupan Sivaganesan betreffend Befreiung der Angehörigen der Zuger Polizei und des Rettungsdienstes Zug RDZ von der Feuerwehrpflicht vom 3. Juli 2008

Die Kantonsräte Martin B. Lehmann, Unterägeri, Thomas Lötscher, Neuheim, Thomas Rickenbacher, Cham, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Rupan Sivaganesan, Zug, sowie 38 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 3. Juli 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche im § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz die Befreiung von Angehörigen der Zuger Polizei sowie des Rettungsdienstes Zug RDZ, welche sich in einem Festanstellungsverhältnis befinden, vorsieht.

Begründung:

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz wurden verschiedene Änderungsanträge zur Feuerwehrersatzabgabe gestellt. In der vorberatenden Kommission wurde die Erhebung der Abgabe gar grundsätzlich in Frage gestellt. Die Regierung ist aber der Meinung, dass solche Anträge aufgrund ihrer weitreichenden politischen Tragweite und den deshalb notwendigen Vernehmlassungsverfahren in separaten Gesetzesvorlagen zu behandeln seien.

Das aktuell gültige Gesetz über den Feuerschutz stipuliert, dass feuerwehrpflichtige Personen, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe zu entrichten haben. In dieser Hinsicht besteht allerdings seit Jahren eine stossende juristische Ungerechtigkeit, weil Angehörige von Blaulichtorganisationen, denen es aus beruflichen Gründen untersagt ist, Feuerwehrdienst zu leisten, trotzdem feuerwehrpflichtig sind und deshalb die Ersatzabgabe zu entrichten haben.

Dieser Umstand ist einerseits ungerecht. Andererseits führt die Doppelzugehörigkeit zu zwei Alarmorganisationen letztlich zu einer Schwächung beider Organisationen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Um in diesem Zusammenhang eine angemessene Lösung zu schaffen, wurden in verschiedenen Kantonen, so u.a. in Zürich, Aargau und Schwyz, Angehörige der Polizeikorps bereits von der Feuerwehrersatzabgabe befreit.

Im Sinne einer fairen und adäquaten Rechtsprechung ist dieser gesetzliche Widerspruch schnellstmöglich zu bereinigen. Eine allfällige grundsätzliche Diskussion über die generelle Existenzberechtigung einer Feuerwehrersatzabgabe ist dabei in zeitlicher wie auch materieller Sicht unabhängig von unserem Anliegen separat zu führen.

Seite 2/2 1703.1 - 12805

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:

Abächerli Fredy, Menzingen

Aeschbacher Manuel, Cham

Andenmatten Karin, Hünenberg

Birrer Walter, Cham

Burch Daniel, Risch

Camenisch Philippe, Zug

Dübendorfer Christen Maja, Baar

Egler Bettina, Baar

Gaier Beatrice, Steinhausen

Gisler Stefan, Zug

Gössi Alois, Baar

Gysel Barbara, Zug

Häcki Felix, Zug

Helfenstein Georg, Cham

Hotz Silvan, Baar

Huber Christina, Cham

Hürlimann Andreas, Steinhausen

Huwyler Andreas, Hünenberg

Ingold Gabriela, Unterägeri

Iten Franz Peter, Unterägeri

Jans Markus, Cham

Landtwing Margrit, Cham

Langenegger Beni, Baar

Lustenberger-Seitz Anna, Baar

Robadey Heidi, Unterägeri

Röllin Philipp, Oberägeri

Schleiss Stephan, Steinhausen

Schuler Hubert, Hünenberg

Stadlin Karin Julia, Risch

Stöckli Anton, Zug

Strub Barbara, Oberägeri

Stuber Martin, Zug

Töndury Regula, Zug

Villiger Werner, Zug

Walker Arthur, Unterägeri

Winiger Erwina, Cham

Winter Leonie, Hünenberg

Zeiter Berty, Baar